

Jever, 6. Mai 2020

Liebe Eltern,

am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Kindertagesstätten und Schulen betreut werden oder dort tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies muss der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, dürfen wir Ihr Kind nicht aufnehmen.

Bitte sorgen Sie daher noch vor der Aufnahme bei uns für einen entsprechenden Schutz. Spätestens ab dem 2. Geburtstag sind zwei Impfungen nach dem Gesetz vorgeschrieben. Sie haben mehrere Möglichkeiten, uns gegenüber den Nachweis zu führen.

1. Sie zeigen uns den Impfpass des Kindes und wir kontrollieren ihn nur im Hinblick auf die Masernimpfungen.
2. Sie zeigen uns eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.
3. Sie zeigen uns eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen, dass Ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann. Dafür benutzen Sie bitte den beigefügten Vordruck.

Wir müssen üblicherweise den Nachweis im Original überprüfen und lediglich in der Akte des Kindes dokumentieren, dass er vorgelegt wurde. Eine Kopie des Impfpasses oder der Bescheinigung ist angesichts der Coronapandemie in diesem Jahr allerdings ausnahmsweise ausreichend.

Wenn Sie die Impfung(en) nachholen müssen, teilen Sie uns dies bitte mit und kümmern Sie sich umgehend darum. Wird der Nachweis nicht erbracht, müssen wir die personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Von dort würden Sie dann alles Weitere erfahren.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Jürgen Hoeger-Lobed

## Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

**Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

**Befreiung von einer Masern-Impfung:**

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel